

7. Teil: Der Rücktritt vom Versuch

Vorbemerkung

1) Der Grund der Strafbefreiung

Nach § 24 wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Tatausführung aufgibt oder deren Vollendung verhindert bzw. sich ernsthaft und freiwillig um die Erfolgsverhinderung bemüht. Trotz regelmäßig vorliegender konkreter Gefährdung des geschützten Rechtsguts gewährt hier die Rechtsordnung dem Versuchstäter das Privileg der völligen Straffreiheit, wobei zur Begründung dieses Privilegs u.a. folgende Ansichten vertreten werden.

a) Die Lehre von der goldenen Brücke (z.B. RGSt 73, S. 60; Puppe NSTZ 1984, 490)

Basierend auf Feuerbachs Lehre vom psychologischen Zwang sollte dem bereits straffällig gewordenen Täter durch die Eröffnung möglicher Straffreiheit eine goldene Brücke zurück in die Legalität gebaut werden und daher ein Anreiz geschaffen werden, die Tat vor ihrer Vollendung aufzugeben.

An dieser Begründung wird kritisiert, dass nach forensischen Untersuchungen den meisten zurückgetretenen Tätern die Konsequenz der Straffreiheit nicht bewusst war bzw. bei ihrer Umkehr keine dominierende Rolle gespielt hat.

b) Prämientheorie (BGH St 35, 93; Baumann/Weber AT S. 502; Welzel Lb 196; Fischer § 24 Rz. 3)

Nach der Prämientheorie soll der Täter durch die Gewährung von Straffreiheit für die Verdienstlichkeit des freiwillig gewählten Rücktritts belohnt werden. Der durch das Versuchsstadium verursachte Unwertgehalt sei rückwirkend wieder aufgehoben worden.

c) Strafzwecktheorie (Rudolphi SK § 24 Rz. 4, Roxin Festschrift für Heintz 269 ff; so auch BGH St 37, 345; 9, 48, 52; 14, 75, 80)

Die Strafzwecktheorie ist die Kehrseite der Eindruckstheorie, die die Strafbarkeit des Versuchs rechtfertigt. Danach ist bei freiwilliger Tataufgabe weder aus spezial- noch aus generalpräventiver Sicht eine Bestrafung des Täters erforderlich, da sich der verbrecherische Wille doch nicht als für die Vollendung stark genug erwiesen hat und auch der durch den Versuch rechtserlöschende Eindruck (Eindruckstheorie) durch den Rücktritt nachträglich wieder beseitigt wurde.

2) Der systematische Standort des Rücktritts

a) Nach einer Ansicht (Roxin FS für Heintz S. 273; Rudolphi ZStW 85, 121) ist der Rücktritt ein **Entschuldigungsgrund**, da durch den Rücktritt Unrecht und Schuld soweit herabgemindert sind, dass es an einer strafrechtlich relevanten Schuld fehlt.

b) Nach h.M. (BGH aaO; Jescheck S. 494), nach der wegen des verdienstlichen Verhaltens nur das persönliche Strafbedürfnis fehlt, liegt im Rücktritt ein **persönlicher Strafaufhebungsgrund**. Nach dieser Ansicht, der auch wir folgen, hat sich der Täter daher zunächst einmal wegen Versuchs strafbar gemacht, jedoch den entstandenen (!) Schuldvorwurf rückwirkend aufgehoben. Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so gilt daher § 28 II: Die Wirkung des Rücktritts gelten nur für denjenigen, in dessen Person die Voraussetzungen des § 24 II vorliegen.

§ 40 Der Rücktritt des Alleintäters: § 24 I

Vorbemerkung

Innerhalb der in § 24 I genannten verschiedenen Rücktrittsalternativen muss zwischen **4 Versuchsarten** unterschieden werden, die wir uns zunächst im Überblick ansehen wollen:

1) Der unbeendete Versuch: § 24 I 1, 1. Alt.

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Nötige getan zu haben. Entscheidend ist somit die subjektive Einschätzung des Täters. **Als Kehrseite dieser Tatsache trägt er allerdings das Risiko des Irrtums:** Für einen Rücktritt vom Versuch ist kein Raum, wenn entgegen der Tätervorstellung der Erfolg in einer ihm zurechenbaren Weise eintritt. Er wird selbst dann wegen vollendeter Tat bestraft, wenn ihn zur Zeit des Erfolgs-eintritts der Vollendungsvorsatz fehlt (streitig, wie hier: Jescheck S. 491, Rudolphi § 24 Rz. 16; dagegen differenzierend Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 22 mwN.).

Beispiel: T schießt aus größerer Entfernung auf O, der schwer verletzt hinter einem Baum zusammensackt; T glaubt, O habe sich unverletzt in Deckung geworfen und verzichtet freiwillig auf weitere Schüsse. O stirbt aufgrund des hohen Blutverlustes. T wird wegen vollendeten Totschlags bestraft, da ihm der Erfolgs-eintritt objektiv zugerechnet wird. Für einen Rücktritt vom Versuch ist daher kein Raum.

Ist der Versuch unbeendet, so ist der Rücktritt bereits durch die **freiwillige Aufgabe weiterer Tatabs-führung**, also durch bloßes passives Verhalten möglich. Angesichts der Tätervorstellung wäre ja auch jegliche Aktivität sinnlos.

2) Der beendete Versuch: § 24 I 1, 2. Alt. / § 24 I 2

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter glaubt, bereits alles getan zu haben, was zur Erfolgsherbeiführung notwendig ist. Um in den Genuss der Strafbefreiung zu gelangen, muss also jetzt der Täter „das Ruder herumreißen“, aktiv werden; bloße Passivität kann angesichts seiner Vorstellung vom drohenden Erfolgs-eintritt nicht belohnt werden. Er kann jedoch dadurch strafbefreiend zurücktreten, dass er i.S.d. § 24 I 1, 2. Alt. **freiwillig den Erfolgs-eintritt durch einen kausalen Beitrag verhindert** oder bei fehlender Kausalität sich i.S.d. § 24 I 2 zumindest **ernsthaft und freiwillig um Erfolgsabwendung bemüht**, wobei er auch hier wiederum das Risiko des Erfolgs-eintritts trägt.

3) Der untaugliche Versuch

Aufgrund der fehlenden Täterqualität, des untauglichen Objekts oder des untauglichen Mittels war der Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilt. **Hat der Täter die Untauglichkeit im Nachhinein erkannt, bleibt für einen Rücktritt kein Raum; ansonsten ist ein Rücktritt möglich** (siehe unten).

4) Der fehlgeschlagene Versuch

Im Gegensatz zum untauglichen Versuch hätte die Handlung des Täters durchaus zum Erfolg führen können. Auch hier entscheidet über den Fehlschlag wiederum die Sichtweise des Täters:

a) **Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter sieht, dass er sein konkretes Handlungsziel nicht mehr erreichen kann**, weil die Tatbestandsverwirklichung physisch unmöglich geworden ist.

Beispiele:

- 1) Das Magazin der Waffe ist leer.
- 2) Das Mordopfer ist nicht zuhause.
- 3) Das Betrugsoffer hat den Täuschungsversuch durchschaut.

b) Der Täter könnte die Tat zwar vollenden, doch ist sie mittlerweile für ihn sinnlos geworden.

Beispiel:

- 1) Der Täter will eine Tatzeugin töten. Diese hat allerdings schon die Polizei alarmiert, die das Haus des Opfers umstellt hat.
- 2) Bei der Wegnahme eines Kolossalgemäldes ertönt die Alarmanlage; Flucht mit dem Bild ist sinnlos.

Hat der Täter den Fehlschlag erkannt, so ist für Rücktritt kein Raum: Ob man den Rücktritt dabei an der „Aufgabe“ scheitern lässt (man kann nur aufgeben, was man weiterhin für möglich hält, so Rudolphi, Rz. 8 aaO) oder an der fehlenden Freiwilligkeit (so z.B. BGH NStZ 2007, 265) kann dahinstehen. Hat der Täter die nachträgliche objektive Unmöglichkeit des Erfolgseintritts nicht erkannt, so ist ein Rücktritt weiterhin möglich (siehe unten).

Auf die sehr streitige Frage, ob bei einem notwendigen Wechsel der Handlungsalternativen der Versuch bereits fehlgeschlagen und damit ein Rücktritt ausgeschlossen ist, werde ich unten noch ausführlich eingehen.

I. Die Abgrenzung: unbeendeter Versuch - beendeter Versuch

▲-Klausurtyp: Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, da bei einem unbeendeten Versuch der Täter gemäß § 24 I 1 1. Alt. durch bloß passives Verhalten zurücktreten kann, während er bei einem beendeten Versuch gemäß § 24 I 1 2. Alt. aktiv zur Erfolgsvermeidung tätig werden muss.

Beispiel: Feuert T mit Tötungsvorsatz einen Schuss auf das Opfer O ab, so kann er bei einem unbeendeten Tötungsversuch bereits dadurch zurücktreten, dass er keinen weiteren Schuss abfeuert. Bei einem beendeten Versuch müsste er durch aktives Tun entweder gemäß § 24 I 1, 2. Alt. den Erfolg verhindern oder sich nach § 24 I 2 zumindest darum bemühen.

Die Heftigkeit des um diese Abgrenzung geführten Streits rührt von den Folgen des Rücktritts her: Hat der Täter bereits mehrere Schüsse abgefeuert, ohne das Opfer zu treffen, so würde er nach einer Ansicht bereits dadurch völlige Straffreiheit erlangen, dass er die letzte Kugel freiwillig nicht abfeuerte; es wird jedoch vehement darüber gestritten, ob dies dem Täter aus spezial- und generalpräventiven Aspekten zur völligen Straffreiheit verhelfen können soll. Die Bandbreite beträgt also Straffreiheit auf der einen Seite; langjährige Freiheitsstrafe wegen versuchten Totschlags oder Mordes auf der anderen Seite.

Ist das Opfer bereits einmal, wenn auch nicht lebensgefährlich verletzt worden, so ist die Bandbreite der möglichen Rechtsfolgen nicht ganz so groß. Da bei einem *qualifizierten Versuch* sich der Rücktritt grundsätzlich nur auf die Tat beziehen kann, die noch im Versuchsstadium steckt, wird der Täter auf jeden Fall wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 bestraft, so dass man über die Strafzumessung zu einem im Einzelfall „gerechten“ Ergebnis gelangen kann.

1) Der für die Beurteilung entscheidende Zeitpunkt: Der „Rücktrittshorizont“ (BGH St 31, 170, bestätigt in BGH NStZ 2009, 25; 266; NStZ RR 2009, 42)

Der BGH hatte in seiner früheren Rechtsprechung die **Tatplantheorie** vertreten: Zur Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch ist die Vorstellung des Täters bei Beginn der Tatausführung entscheidend: Hatte der Täter die Handlung vorgenommen, die er bei Beginn der Tat für die Erfolgsherbeiführung erforderlich hielt, so ist der Versuch beendet. Wollte z.B. der Täter sein Opfer mit einem einzigen Schuss töten, so ist nach der Tatplantheorie der Versuch mit der Abgabe dieses einen Schusses auch dann beendet, wenn dieser Schuss sein Ziel verfehlt oder das Opfer zumindest nicht lebensgefährlich verletzt. Da der Versuch beendet ist, kann der Täter nur durch die aktive Verhinderung des Erfolges (§ 24 I 1, 2. Alt.) oder zumindest durch ein ernsthaftes Bemühen um die Erfolgsabwendung (§ 24 I 2) zurücktreten; dafür ist aber kein Raum mehr, wenn der Täter sieht, dass der Erfolgseintritt gar nicht droht. In diesem Fall ist der Versuch fehlgeschlagen, ein Rücktritt nicht mehr möglich.

An der Tatplantheorie wurde stets kritisiert, dass sie den Täter unzulässig privilegiert, der von vornherein eine Vielzahl von Ausführungshandlungen einkalkuliert hatte und sich auf dem Boden der Tatplantheorie dadurch die Möglichkeit des Rücktritts lange offenhält: Wer glaubt, mehrfach schießen zu müssen oder wer zunächst noch gar keine Vorstellung hat, kann solange zurücktreten, wie er freiwillig auf eine ihm noch mögliche Ausführungshandlung verzichtet.

Auf diese Kritik hat der BGH in seiner **Grundsatzentscheidung in BGH St 31, 170** reagiert: Ob der Täter die weitere Ausführung der Tat aufgegeben hat, kann nicht mehr danach beurteilt werden, ob er sich bei Beginn der Tat genaue oder gar keine Vorstellung vom Tatablauf gemacht hat. Es handelt sich nur dann um einen unbeendeten Versuch, wenn der Täter von weiteren ihm möglichen Handlungen absieht, bevor er das verwirklicht hat, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des Erfolges erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, kann der Täter erst nach der Tatausführung beurteilen, so dass es auf die **Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung ankommt. Der Versuch ist beendet, wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt den Eintritt des Erfolges für möglich hält.**

Diesen Standpunkt hatte der BGH später auch in einem Fall vertreten, wo der Täter mit einem fest umrissenen Tatplan zu Werke gegangen war, den er vollkommen ausgeführt hatte. Auch in einem derartigen Fall ist der Versuch unbeendet, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung glaubt, der Erfolg werde nicht eintreten; er kann dadurch zurücktreten, dass er von weiteren ihm möglichen Maßnahmen absieht, die zum Erfolg führen könnten (BGH St 33, 295, 298; 35, 90, 92).

Beispiel: Der Täter glaubte zunächst, das Opfer mit einem einzigen Schuss töten zu können, der aber sein Ziel verfehlte oder das Opfer nicht lebensgefährlich verletzt hat. Erkennt der Täter dies nach dem 1. Schuss, so handelt es sich um einen unbeendeten Versuch, von dem er dadurch strafbefreiend zurücktreten kann, dass er auf weitere Schüsse verzichtet.

2) Der Grad der Erfolgstauglichkeit

Hält der Täter den Erfolgseintritt zu diesem Zeitpunkt für möglich, so handelt es sich um einen beendeten Versuch (BGH NSStZ 1999, 299). Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Täter das Risiko des drohenden Erfolgseintritts zutreffend einschätzt oder nicht. Der Versuch ist sowohl dann beendet, wenn der Täter zutreffend erkennt, dass der Erfolg ohne weitere Handlungen eintreten wird als auch in Fällen, in denen der Erfolgseintritt gar nicht droht, der Täter aber irrig von der Möglichkeit des Erfolgseintritts ausgeht.

Dabei sind an das „für-möglich-halten“ keine allzu großen Anforderungen zu knüpfen. **Es reicht, wenn der Täter die naheliegende Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt bzw. die Umstände kennt, die diese Möglichkeit nahelegen** (z.B. BGH St 33, 295: Schuss in die Schläfe). **Dabei ist unerheblich, ob der Täter zu diesem Zeitpunkt den Erfolgseintritt noch will oder billigt.** Entscheidend ist, dass er erkennt, der Erfolg könne eintreten, so dass entgegenstehende Aktivitäten erforderlich sind, um ihn abzuwenden. Kann er den Erfolgseintritt durch einen kausalen Beitrag noch verhindern, tritt er nach § 24 I 1 2. Alt. zurück. Bei fehlender Kausalität kann ihm ein ernsthaftes und freiwilliges Bemühen nach § 24 I 2 Straffreiheit verschaffen.

3) Konkreter Tatplan / unbestimmter Tatplan

Während zunächst der BGH die Lehre vom Rücktrittshorizont nur auf Fälle anwenden wollte, in denen der Täter mit unbestimmtem Tatplan handelte (BGH St 31, 170), hat er diese Lehre später auch auf Fälle ausgedehnt, in denen der Täter seinen anfänglichen Tatplan bereits voll verwirklicht hatte (s.o.). **Unabhängig von der anfänglichen Vorstellung des Täters soll also stets die Einschätzung des möglichen Erfolgseintritts zur Zeit nach der letzten Ausführungshandlung sein, zu der der Täter erstmals zurücktreten will** (= Rücktrittshorizont; BGH St 33, 295). Die Vorstellungen vor und während der Tat sind also irrelevant (BGH NJW 1990, 263; BGH GS St NJW 1993, 2061).

Auf der anderen Seite kann der Täter seinen ursprünglichen Rücktrittshorizont nachträglich noch einmal korrigieren, so dass es dann auf seinen korrigierten Rücktrittshorizont ankommt (BGH NStZ RR 2008, 335; 1998, 614).

Beispiel: Der Täter sticht auf das Opfer ein, das mit dem Rücken zur Wand steht. Zunächst steht das Opfer noch aufrecht, so dass der Täter nach eigener Aussage glaubte, das Opfer sei nicht allzu schwer verletzt. Als er sich nach Überqueren der Straße umdreht, sieht er, dass das Opfer in sich zusammensackt = beendeter Versuch nach korrigiertem Rücktrittshorizont.

Zusammenfassung

1. Der Versuch ist **unbeendet**, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung glaubt, der Erfolg werde nur eintreten, wenn er weitere Maßnahmen ergreift. Freiwillige Aufgabe weiterer Tatausführung ist nach § 24 I 1, 1.Alt. ausreichend.
2. Der Versuch ist **beendet**, wenn der Täter glaubt, dass der Erfolg auch ohne weitere deliktische Zwischenschritte eintreten könnte. Hier ist also eine aktive Verhinderung des (vermeintlich) drohenden Erfolges gemäß § 24 I 1, 2.Alt. oder § 24 I 2 gefordert.

4) Rücktritt bei Eventualvorsatz

Fall: Um dem O einen „Denkzettel“ zu verpassen, sticht T dem O ein 20 cm langes Messer in den Rücken, wobei er den Tod des O billigend in Kauf nimmt. T erkennt, dass der 1. Stich nicht lebensgefährlich ist und entfernt sich, ohne ein 2. Mal zuzustechen. Ist er vom versuchten Totschlag gemäß § 24 I 1, 1.Alt. strafbefreiend zurückgetreten?

Begeht der Täter eine vollendete Körperverletzung mit dem primären Ziel, sich am Opfer zu rächen, ihm einen Denkzettel zu verpassen etc., nimmt aber gleichzeitig den Tod des Opfers billigend in Kauf, so erscheint fraglich, ob er nach vollendeter Verletzung vom versuchten Totschlag dadurch zurücktreten kann, dass er kein zweites Mal handelt.

- a) Aus Sicht des Täters besteht zu einer zweiten Handlung kein Anlass, da der Tod des Opfers nicht sein primäres Ziel ist. Er hat daher aus seiner Sicht alles Erforderliche getan; handelt es sich somit um einen beendeten Versuch, so müsste er, um zurücktreten zu können, gemäß § 24 I 1 2.Alt. den drohenden Tod abwenden. Wenn allerdings die Verletzung nicht lebensgefährlich ist, ist die Erfolgsabwendung und damit der Rücktritt unmöglich. Da weiteres Handeln für den Täter sinnlos ist und er sein primäres Ziel erreicht hat, soll er somit nach einem Teil der Literatur nicht vom versuchten Totschlag zurücktreten können. Die Erstrebung des Todeserfolges würde einen neuen Entschluss erforderlich machen; der Verzicht auf die Tötung stelle keine bewusste Rückkehr in die Legalität dar (Puppe NStZ 1990, 433) und könne daher durch die Zubilligung eines Rücktritts nicht belohnt werden. Der Täter, der nach *vollständiger Zielerreichung* aufhört, stellt weder seine Rechts-treue unter Beweis noch verwischt er den rechtserschütternden Eindruck des Versuchs, noch hat er eine „goldene Brücke“ zurück in die Rechtsordnung betreten noch verdient er eine Prämierung seines Verhaltens, so dass der Grund der Strafbefreiung nach keiner der o.g. Theorien hier vorliegt.
- b) Um jedoch nicht denjenigen zu benachteiligen, der nur den Erfolgseintritt billigend in Kauf nimmt, wird man mit dem 1. Strafsenat (BGH NJW 1990, 263) auch diesem Täter die Möglichkeit des Rücktritts offen halten müssen. Um zur Rücktrittsmöglichkeit zu gelangen, müsste man ansonsten - in dubio pro reo - sinnwidrigerweise davon ausgehen, der Täter habe mit direktem Vorsatz bezüglich des Todeserfolges gehandelt.

Dieser Ansicht hat sich auch der Große Senat in Strafsachen angeschlossen, der diesen Standpunkt in NJW 1993, 2061 wie folgt begründet (bestätigt in BGH NStZ RR 2009, 86; 1997, 593; StV 1997, 128): Die Tat, von der der Täter zurücktreten kann und will, ist die Tat im sachlich-rechtlichen Sinn, also die im gesetzlichen Tatbestand umschriebene tatbestandsmäßige Handlung sowie der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges. Hierauf ist der strafwürdige Vorsatz des Täters

gerichtet; dementsprechend beschränkt sich beim unbeendeten Versuch der Entschluss, die weitere Tatausführung aufzugeben, auf die Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. Auf weitere Absichten, Beweggründe oder Ziele kommt es weder für den strafbaren Versuch noch für dessen Spiegelbild, den Rücktritt, an. Ebenso wenig wie bei der Freiwilligkeit der Tataufgabe eine sittliche oder ethische Bewertung der Rücktrittsmotive erfolgt, kommt es beim rein äußerlichen Aufgeben der Tat auf den Beweggrund des Täters an. Das Erfordernis eines „honorierbaren Verzichts“ oder einer „Umkehr in die Rechtsordnung“ findet im Gesetzeswortlaut des § 24 keine Stütze. Das Gesetz honoriert allein den freiwilligen Verzicht auf mögliches Weiterhandeln mit Straffreiheit. Für zusätzliche wertende Elemente ist in § 24 kein Raum.

Der Große Senat betont noch einmal die **kriminalpolitische Unbedenklichkeit** dieses Ergebnisses:

- Ist bereits eine konkrete Gefährdung des Opfers eingetreten, so wird das Vorliegen eines beendeten Versuchs anzunehmen sein, bei dem der Täter gemäß § 24 I 1, 2. Alt. bzw. nach § 24 I 2 Straffreiheit nur durch aktives Tun erreichen kann. In diesem Sinne hält auch der Täter den Erfolgseintritt für möglich, der die tatsächlichen Umstände kennt, die den Erfolgseintritt als naheliegend erscheinen lassen. Gerade bei schwerer Gewaltanwendung und erheblicher Verletzung des Opfers liegt diese Annahme nahe, so dass an einen unbeendeten Versuch strenge Anforderungen gestellt werden müssen.
- Der Versuch ist fehlgeschlagen und damit ein Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach anfänglichem Misslingen ein Weiterhandeln nicht mehr möglich ist, weil die eingesetzten Tatmittel erschöpft sind und andere, gleich geeignete Tatmittel dem Täter nicht zur Verfügung stehen, die ohne zeitliche Zäsur eingesetzt werden könnten.
- Die Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts dient gleichzeitig dem Schutz des Opfers, das auch dann bereits gefährdet sein kann, wenn der Täter sein primäres Handlungsziel bereits erreicht hat.
- Handelt es sich um einen „qualifizierten Versuch“, bei dem ein anderer Tatbestand bereits voll verwirklicht ist, so wird diese vollendete Tat von der strafbefreienden Wirkung des Rücktritts nicht erfasst, so dass der Täter wegen dieser Tat noch bestraft wird.

(Literaturhinweis: Bott, Jura 2008, 753ff.; Hauf, Rücktritt vom Versuch - Diskussion ohne Ende, 30 ff.)

5) Beendeter Versuch bei Gleichgültigkeit

Fall nach BGH NSTZ 1995, 121: Der Täter T sticht dem Opfer O zweimal ein Springmesser in den Bauch, wobei er dessen Tod billigend in Kauf nimmt. Nach den Feststellungen des Gerichts macht sich der Täter über die Möglichkeit des späteren Erfolgseintritts keine Gedanken. Kann T dadurch zurücktreten, dass er auf einen weiteren Stich freiwillig verzichtet?

Macht sich der Täter nach der letzten Ausführungshandlung keine Vorstellung über die Folgen seines Tuns, so liegt ein beendeter Versuch vor, von dem der Täter nur durch aktives Abwenden des Erfolgs (§ 24 I 1, 2. Alt.) oder entsprechendes Bemühen (§ 24 I 2) zurücktreten kann. In diesem Fall rechnet der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts; er hat die Gefahr geschaffen und muss sie jetzt durch positives Tun beseitigen. Würde man hier darauf abstellen, dass der Gleichgültige auch das Ausbleiben des Erfolgs für möglich hält und deshalb einen unbeendeten Versuch annehmen, von dem der Täter durch bloßes Nichtweiterhandeln gemäß § 24 I 1, 1. Alt. strafbefreiend zurücktreten kann, so käme der Täter in den Genuss der Straffreiheit, obwohl er keine Distanzierung von seiner Tat, geschweige denn eine innere Umkehr, erkennen lässt. Dies stünde mit der nach § 24 geltenden Wertentscheidung nicht im Einklang. Der Leichtfertige oder Gleichgültige verdient keine bevorzugte Behandlung im Verhältnis zu demjenigen, der zur Zeit des Rücktritts über die möglichen Folgen seines Tuns nachdenkt und nur durch positives Tun zurücktreten kann, wenn er den Erfolgseintritt für möglich hält.

II. Die Abgrenzung: unbeendeter Versuch - fehlgeschlagener Versuch

Während es bei der Abgrenzung des unbeendeten Versuchs zum beendeten Versuch um die Frage ging, *was* der Täter tun müsse, um strafbefreiend zurücktreten zu können, geht es jetzt um die Frage, *ob* der Täter überhaupt noch zurücktreten *kann*: Ist der Versuch des Täters fehlgeschlagen und hat der Täter den Fehlschlag erkannt, so ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

Auch beim fehlgeschlagenen Versuch entscheidet die subjektive Sichtweise des Täters: Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter erkennt, dass sein Verhalten nicht oder nicht mehr zum Erfolgseintritt führen kann oder dass der Erfolgseintritt zwar möglich, aber für ihn sinnlos geworden ist.

Da auch beim fehlgeschlagenen Versuch der Täter erkennt, dass er zur Erfolgsherbeiführung eigentlich noch weiter handeln müsste, handelt es sich um einen Unterfall des unbeendeten Versuchs; die Besonderheit besteht allerdings darin, dass der Täter die Erfolglosigkeit oder die Sinnlosigkeit weiterer Schritte erkennt.

AL-Klausurtyp: Die Frage, ob der Versuch bereits fehlgeschlagen ist mit der Folge, dass ein Rücktritt zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschlossen ist, stellt sich insbesondere in den Fällen, in denen der Täter von weiteren möglichen, aber in seinem ursprünglichen Tatplan nicht vorgesehenen Handlungen ablässt oder aber er gezwungen ist, das Tatmittel zu wechseln.

Beispiel: Täter T wollte das Opfer O mit einem Schuss töten, schießt aber vorbei; alternativ: nachdem er das Magazin verschossen hat, stellt er fest, dass das Opfer unverletzt ist, er es aber noch erstechen oder erwürgen könnte, nimmt davon allerdings freiwillig Abstand.

Hier stellt sich die Frage, ob bereits jeder einzelne Akt ein isoliert fehlgeschlagener Versuch ist, von dem der Täter nicht mehr zurücktreten kann oder ob man das gesamte Geschehen als Einheit betrachtet.

1) Gesamtbetrachtungslehre (BGH St 39, 221, 229; 34, 53; NStZ 2005, 150)

Bei einem einheitlichen Geschehen liegt in der Abgabe eines weiteren Schusses oder der Verwendung eines neuen Tatmittels nur die Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung eines einmal gefassten Tatentschlusses. Dies gilt auch dann, wenn der Täter an die Verwendung des anderen Mittels bei der Tatplanung noch gar nicht gedacht hatte. Der Versuch ist aber nur solange nicht fehlgeschlagen, als dem Täter erkanntermaßen ohne zeitliche Zäsur ein anderes sofort einsetzbares Mittel zur Verfügung steht, da es sich nur dann um einen einheitlichen Lebensvorgang handelt (BGH NJW 1994, 1670).

AL-Klausurtyp: Dies wird man noch wie folgt ergänzen müssen:

- Für einen Rücktritt ist nur dort Raum, wo nicht nur das Tatmittel sofort und ohne zeitliche Zäsur verfügbar war, sondern auch aus der Sicht des Täters das alternative Mittel ebenso wenig risikobehaftet war wie das erste Mittel.

Beispiel: Wer ein Opfer aus dem Hinterhalt ohne persönliches Risiko erschießen wollte, kann nicht von sich behaupten, durch den freiwilligen Verzicht auf ein Erwürgen beim Kampf „Mann gegen Mann“ strafbefreiend zurückgetreten zu sein. Etwas anderes kann nur gelten, wenn auch das Würgen infolge der erheblichen körperlichen Überlegenheit ebenso wenig riskant war wie der hinterhältige Schuss.

- Ein Rücktritt scheidet ebenfalls aus, wenn durch das zweite Tatmittel die Ziele des Täters durchkreuzt werden.

Beispiel: Wollte der Täter den Tod des Opfers als Unglücksfall darstellen, so nützt ihm nach Fehlschlag des ersten Versuchs die Option nichts mehr, das Opfer auch erschießen zu können.

- Auch von einem fortgesetzten Versuch kann der Täter nicht mehr insgesamt strafbefreiend zurücktreten, da die fortgesetzte Handlung kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Frage ist, ob mehrerer auf das gleiche Ziel gerichtete Versuche eine Einheit bilden.

Fall nach BGH NJW 1994, 1670: Der Täter will das Opfer erpressen. Nach 2 gescheiterten Versuchen der Geldübergabe nimmt er freiwillig Abstand von der Absicht, die angekündigte Drohung wahrzumachen.

Ein strafbefreiender Rücktritt gemäß § 24 I 1, 1. Alt. würde voraussetzen, dass die einzelnen Versuche der Geldübergabe eine Einheit bilden. Die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung, die eine rechtliche Einheit zwischen den einzelnen Handlungen herstellen könnte, ist dabei kein taugliches Kriterium, weil hier das für die Rücktrittseinheit erforderliche Merkmal des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs fehlt. Anders als in den Fällen der natürlichen Handlungseinheit, in denen der Täter, und sei es auch unter Wechsel des Tatmittels, unmittelbar mit seinen Versuchen fortfährt, steht der Täter bei einem fortgesetzten Versuch immer wieder vor der Frage, ob er sein bei den ersten Ansätzen gescheitertes Vorhaben fortsetzen soll. Diese Überlegungsfrist reißt auch bei einer einheitlichen Tatplanung das Vorhaben derart auseinander, dass der schließlich gefasste Entschluss zur Aufgabe die vorangegangenen, *in sich abgeschlossenen* und *fehlgeschlagenen* Angriffe auf das geschützte Rechtsgut nicht erfassen kann. Es ist auch unter kriminalpolitischen Aspekten kein Grund dafür ersichtlich, den Täter von vorangegangenen, fehlgeschlagenen Versuchen, die das Rechtsgut bereits gefährdet haben, nachträglich freizustellen.

Analyse: Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Kombination von „Gesamtbetrachtung“ und „Rücktrittshorizont“ der BGH zu einer ausgesprochen täterfreundlichen Rechtsprechung neigt:

Gesamtbetrachtung:

Solange das letzte sofort einsetzbare und ebenso wenig riskante Tatmittel nicht zum Einsatz gekommen ist, ist der Versuch noch nicht fehlgeschlagen, wenn es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt.

Rücktrittshorizont:

Solange der Täter nach Ausführung des letzten Teilaktes glaubt, zur Erfolgsherbeiführung noch weiter handeln zu müssen, ist der Versuch unbeendet. Dies gilt auch dann, wenn der Täter von vornherein mit einem konkreten Tatplan zu Werke gegangen ist, von dem er anschließend gezwungenermaßen abweichen musste.

2) **Kritik an der Gesamtbetrachtungslehre** (vgl. Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 18 a mwN)

Daran wird kritisiert, dass dadurch gerade derjenige skrupellose und zu allem bereite Täter privilegiert werde, der von vornherein mit allem rechnet und nach anfänglichem Scheitern noch weitere Realisierungsmöglichkeiten kennt. Dieser Täter könne sich beliebige Fehlschläge leisten, da er durch schlichtes Nichtstun mit der Folge völliger Straflosigkeit zurücktreten könne, solange er das Opfer noch nicht getroffen habe. Dem Rücktrittswilligen sei daher zu raten, möglichst lange tatbesessen zu bleiben und nach anderen Fortsetzungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Auch kriminalpolitisch sei nicht einzusehen, warum jedes Strafbedürfnis entfalle, wenn der Täter beliebig viele, ex ante erfolgstaugliche Mittel einsetze, um anschließend durch schlichtes Abstandnehmen straflos ausgehen zu können.

a) Um ein derartiges Ergebnis zu vermeiden, wurde die **Einzelaktstheorie** (Backmann, JuS 1981, 340; Ulsenheimer, Grundfragen des Rücktritts vom Versuch 1976, 240) entwickelt: Danach liegt ein beendeter Versuch vor, wenn der Täter den Einzelakt ausgeführt hat, den er bei Tatbeginn für erforderlich hielt und der auch in mehreren Handlungen bestehen kann. Hat der Täter den Kausalverlauf aus der Hand gegeben, so kann dessen rechtserschütternder Eindruck durch ein bloßes Unterlassen weiterer Versuche nicht mehr beseitigt werden.

Diese Einzelaktstheorie nimmt jedoch dem Täter zu einem sehr frühen Zeitpunkt bereits die Möglichkeit, durch Aufgabe weiterer Tatausführung zurückzutreten, was kriminalpolitisch problematisch erscheint. Es gibt daher zahlreiche Versuche, diese Einzelaktstheorie zu modifizieren.

- b) **Puppe** (NStZ 1986, 14, 16) will nach der **Theorie der natürlichen Versuchshandlungseinheit** einen unbeendeten Versuch annehmen, wenn das bisherige Verhalten mit einem möglichen weiteren Verhalten eine natürliche Handlungseinheit bilden würde. Ein beendeter Versuch liegt danach vor, wenn in einer weiteren Handlung eine neue Tat liegen würde, die zum bisherigen Verhalten in Tatmehrheit stünde.
- c) **Herzberg** (NJW 1988, 1559) will bei mehreren möglichen Ausführungshandlungen einen **qualifizierten Versuch** annehmen, wobei man nach der 1. Ausführungshandlung nur noch die weiteren Möglichkeiten aufgeben könne, aber dadurch nicht mehr von der ersten, isoliert fehlgeschlagenen Handlung zurücktreten kann, wenn der Täter die 1. Handlung bereits für erfolgversprechend hielt: Dass der Täter davon nicht mehr zurücktreten könne, sei wegen der bereits eingetretenen Gefährdung des Opfers durch die 1. Handlung sachgerecht (Herzberg NJW 1988, 1559, 1564 ff.). Aber wem ist damit gedient, dass der Täter nach dem 1. Teilakt nicht mehr zurücktreten kann?
- d) **Eser** (Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 18) will dabei auf der Basis einer **modifizierten Einzelaktstheorie** einen unbeendeten Versuch annehmen, solange dem Täter sein bisheriges Verhalten als noch nicht erfolgtauglich erscheint („sich sein Verhalten noch nicht verselbständigt hat“).
- Glaubt der Täter, sein Verhalten könne den Erfolgseintritt bereits bewirken, andererseits der Erfolg aber noch durch Gegenmaßnahmen abgewendet werden kann (= „relative Verselbständigung“), so liegt ein unbeendeter Versuch vor.
 - Glaubt der Täter, den Erfolgseintritt nicht mehr abwenden zu können („absolute Verselbständigung“), so liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, wenn der Erfolg dennoch ausbleibt (Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 21).

3) Klausurstrategie

In der Klausur gelangen Sie auf der Basis der BGH-Rechtsprechung auf jeden Fall zu einem vertretbaren Ergebnis; auch die Kritiker haben bisher meines Erachtens nach noch keine praktikablere Lösung gefunden, die im Einzelfall stets zu gerechten (?) Ergebnissen gelangt und sich einem sofort erschließt. Folgen Sie daher dem BGH und behalten Sie vermeintliche Fragwürdigkeit der Ergebnisse in absurden (!) Einzelfällen im Auge.

Beispiel: 100 Schuss im Lauf, 99 x vorbeigeschossen: Strafflosigkeit dadurch, dass der Täter auf den 100. Schuss freiwillig verzichtet.

Eine gefühlsmäßige Kontrolle des auf der Basis von **Gesamtbetrachtung** und **Rücktrittshorizont** gefundenen Ergebnisses kann anhand der Frage erfolgen, ob der Täter angesichts der von ihm heraufbeschworenen Gefahr und der Art seiner Rücktrittsbemühungen die Prämie der Straffreiheit verdient (so auch die Rechtsprechung, die von einer „honorierfähigen Umkehrleistung“ spricht).

Rudolphi (SK § 24 Rz. 14 mwN.) gelangt zum gleichen Ergebnis, indem er vom Boden der Strafzwecktheorie aus fragt, ob angesichts der Rücktrittsleistung des Täters aus spezial- oder generalpräventiver Sicht eine Bestrafung des Täters notwendig erscheint.

III. Die Freiwilligkeit des Rücktritts

- 1) Nach der **Rechtsprechung** (BGH NStZ 2008, 215; 2005, 151; zustimmend Kühl, 493; Fischer § 24 Rz. 20) entscheidet über die Freiwilligkeit eine **psychologisierende Betrachtungsweise**, ob also der Täter durch eine äußere Zwangslage oder durch starken seelischen Druck daran gehindert war, die Tat zu vollenden, oder ob er noch **Herr seiner Entschlüsse** war. Die Freiwilligkeit ist als subjektives Moment aus der Sicht des Täters zu beurteilen. Entscheidend ist also die innere Einstellung, so dass objektive Gegebenheiten nur Rückschlüsse auf die innere Einstellung ermöglichen.

In Irrtumsfällen entscheidet die **Vorstellung des Täters**: Daher ist ein Rücktritt vom Versuch auch dann noch möglich, wenn die Tat nach objektiven Maßstäben gescheitert ist, der Täter die Vorstellung subjektiv aber noch für möglich hält.

2) **Autonome - heteronome Motive** (Lackner/Kühl § 24 Rz. 16; Jescheck/Weigend § 51 III 2 m.w.N.)

a) **Autonome Motive**

Der Täter tritt freiwillig zurück, wenn er sich ohne Erschwerung der äußeren Ausführungssituation in freier Selbstbestimmung aufgrund von inneren Beweggründen (wie Scham, Reue, Mitleid, Angst vor Strafverfolgung) zur Umkehr entschließt. Auch der Appell des Opfers oder die Bedenken der Beteiligten können zur Freiwilligkeit führen; ebenso wenig braucht das Motiv ethisch billigenswert zu sein (Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 44).

b) **Heteronome Motive**

Heteronome Motive lassen den Täter fremdbestimmt von seinem Vorhaben abrücken und können daher die Strafwürdigkeit des Verhaltens nicht entfallen lassen. Diese heteronomen Motive liegen zum einen vor, wenn dem Täter die Tat objektiv unmöglich ist; es handelt sich dann um einen fehlgeschlagenen Versuch. Unfreiwillig handelt auch derjenige, der sich infolge subjektiver Unmöglichkeit an der Tatausführung gehindert sieht, weil sich das Risiko deutlich erhöht hat, die Beute deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist etc. Es handelt sich dabei um eine Art „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ (Herzberg in Festschrift für Lackner, 358).

Die Entdeckung des Täters durch das Opfer schließt die Freiwilligkeit des Rücktritts nicht zwingend aus. Dies gilt insbesondere in Fällen wie der geplanten Tötung, wo der Täter von Seiten des Opfers nach der Tat nichts zu befürchten hat oder eines geplanten Raubes, weil dort der Täter die Entdeckung durch das Opfer ja bewusst ins Kalkül gezogen hat. Die Entdeckung stellt daher aus der Sicht des Täters keine nachteilige Veränderung des vorgestellten Geschehens dar.

3) **Die Lehre von der Verbrechervernunft** (Roxin, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 36 ff.)

Nach einer 3. Ansicht kann die Freiwilligkeit nur durch eine Wertung ermittelt werden. Ausgehend von der spezial- und generalpräventiven Funktion der Strafe müsse geprüft werden, ob eine Bestrafung des Täters im Einzelfall geboten ist. Tritt ein Täter nur zurück, weil ihm dies die „Verbrechervernunft“ gebietet, so zeigt er damit nur seine besondere Gefährlichkeit und muss bestraft werden. Unfreiwillig handelt also „der hart gesottene Delinquent, der Risiken und Chancen des Tatplans kühl abwägt und seine Pläne entdeckt sieht oder aus sonstigen Gründen die Tatdurchführung für gefährdet hält“. Wer hingegen ohne konkreten Anlass in einer Situation umgekehrt ist, in der ein „vernünftiger Verbrecher“ weitergehandelt hätte, zeigt dadurch, dass er aus präventiven Gründen nicht bestraft werden muss, weil er freiwillig in die Legalität zurückgekehrt ist.

4) **AL-Klausurstrategie**

In der Klausur wird man nach allen 3 Auffassungen zu den gleichen Ergebnissen gelangen. Daher bietet sich folgende Vorgehensweise an:

- a) Der Täter handelt freiwillig, wenn er aus autonomen Motiven heraus handelt; da diese ausschließlich von ihm selbst stammen, bleibt er Herr seiner Entschlüsse (BGH). Im Übrigen bedarf es hier weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen einer Bestrafung.
- b) Der Täter handelt unfreiwillig, wenn ihm die Entschlussfassung durch äußere Faktoren abgenommen wurde, er lediglich seiner Verbrechervernunft folgt und daher bestraft werden muss.
- c) Lässt sich die Fraglichkeit nicht aufklären, so gilt zugunsten des Täters die Vermutung, er habe freiwillig gehandelt: in dubio pro reo (BGH St 35, 95).

5) Die Irrtumsfälle

Beachten Sie aber, dass über die Freiwilligkeit immer die innere Einstellung entscheidet, was in Irrtumsfällen wiederum besondere Bedeutung hat:

- a) Glaubt der Täter sich irrigerweise entdeckt und bricht er daraufhin die Tat ab, weil er sie für nunmehr undurchführbar hält, so handelt er unfreiwillig.
- b) Andererseits tritt derjenige freiwillig zurück, der nicht weiß, dass die Polizei bereits informiert ist und daher die Tat keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

IV. Die Voraussetzungen der einzelnen Rücktrittsalternativen im Detail

1) Der Rücktritt vom unbeendeten Versuch: § 24 I 1, 1. Alt.

Der Täter muss die weitere Tatausführung freiwillig *aufgeben*. Dies setzt voraus, dass der Täter keine weiteren Handlungen mehr vornimmt, die auf die Vollendung der Tat gerichtet wären. Dabei ist umstritten, inwiefern der Täter von der Tatbegehung Abstand nehmen muss.

- a) Nach einem Teil der Literatur (Herzberg, FS für H. Kaufmann, S. 723 ff; Lenckner FS für Gallas, S. 303 ff.) soll es genügen, dass der Täter die Tat in ihrem „hier und jetzt“ aufgibt; eine Aufgabe läge danach auch dann vor, wenn der Täter sich weitere Akte vorbehält. Es genügt also demnach die **Aufgabe der konkreten Ausführungshandlung**.
- b) Nach h.M. (BGH St 33, 142, 145; 34, 53, 57; Schönke/Schröder/Eser Rz. 39, 40; Wessels/Beulke Rz. 641; Küper JZ 1979, S. 779 ff. m.w.N.) ist jedoch eine **Aufgabe des gesamten Tatplans** erforderlich, also ein Abstandnehmen vom versuchten und einem etwaigen äquivalenten Angriff auf das gleiche Objekt. **Eine Tataufgabe erfordert also die Aufgabe des materiell-rechtlichen Tatbestandes, nicht nur der konkreten Ausführung** (BGH St 35, 187); **allerdings ist eine Aufgabe auch dann zu bejahen, wenn der Täter von der weiteren Ausführung seiner geplanten konkreten Tat nur deshalb Abstand nimmt, um später eine andere, in ihrem Angriffsziel oder ihrer Begehungsweise wesentlich abweichende Tat zu begehen**. Entscheidend ist danach, ob eine Identität zwischen dem bisherigen Täterverhalten (das zum Versuch führte) und einem etwaigen späteren Verhalten besteht, mit dem der Täter dieses konkrete Rechtsgut noch verletzen kann. Stünde das aufgegebenes Verhalten mit dem künftigen Verhalten in Tateinheit, so reicht die Aufgabe des bisherigen Verhaltens nicht. Würde das künftige Verhalten jedoch eine andere Tat darstellen, die zum bisherigen Versuch in Tatmehrheit stünde, so gewährt die Aufgabe des bisherigen Verhaltens Straffreiheit. So kann der bloße Aufschub der Tatbestandsverwirklichung für einen konkreten Zeitraum keine Straffreiheit gewähren, wenn die bisherigen Tatbeiträge wirksam bleiben sollen.
Beispiel: Hat der Täter bereits angefangen, ein Loch in die Mauer zu stemmen und verschiebt er die Tat um einen Tag, weil entgegen seiner vorherigen Einschätzung die Bewohner ihre geplante Urlaubsreise noch nicht angetreten haben, so gibt er sein Vorhaben nicht auf.

2) Der Rücktritt vom beendeten Versuch: § 24 I 1, 2. Alt.

Glaubt der Täter nach der letzten Ausführungshandlung, der Erfolg werde nunmehr auch ohne weitere deliktische Zwischenschritte eintreten, so kann er unter **3 Voraussetzungen** zurücktreten:

a) Aktive auf Erfolgsverhinderung gerichtete Tätigkeit

Der Täter muss durch bewusstes und gewolltes positives Tun die von ihm in Gang gesetzte Kausalkette unterbrechen. Seine Rücktrittstätigkeit muss dabei erkennen lassen, dass er den drohenden Erfolg verhindern will. Hält der Täter seine Rücktrittsbemühungen für geeignet, den Erfolg

zu verhindern, so entfällt der Rücktritt nicht durch den Nachweis, es hätte noch eine aussichtsreichere Möglichkeit gegeben (h.M., z.B. BGH StV 1999, 204; St 33, 301; Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 59).

Nach der Gegenansicht (Herzberg NStZ 1989, 49 ff.; Frister 24/43; jeweils mwN) gilt das **Optimalitätsprinzip**: Da der Rücktritt dem Täter eine völlige Straffreiheit verschafft, muss er sich in jeder Hinsicht optimal verhalten, um eine derartige Prämie einfordern zu können.

Stellungnahme: Für die erstgenannte Ansicht spricht bereits die Systematik des § 24 I: Während der Täter, der für das Ausbleiben des Erfolges nicht ursächlich ist, sich nach § 24 I 2 *ernsthaft* bemühen muss, den Erfolgseintritt zu verhindern (also alles in seiner Macht stehende unternehmen muss), genügt es für § 24 I 1, 2. Alt., dass er den Erfolgseintritt abwendet: Wer kausal für das Ausbleiben des Erfolges ist, muss sich also nicht optimal verhalten: Im Gegensatz dazu: Optimal muss sich nur der verhalten, der eben nicht kausal war.

Anders liegen die Dinge aber, wenn der Täter sich bewusst mit Maßnahmen begnügt, die den Erfolg möglicherweise nicht abwenden, wenn der Täter weiß, dass es erfolgversprechendere Möglichkeiten gibt (BGH NStZ 2008, 509).

Beispiel: So genügt es nach BGH St 31, 46, 49 nicht, dass der Täter das bewusstlose schwerverletzte Opfer vor den Seiteneingang eines Krankenhauses legt; er muss seine Rettungsmöglichkeiten voll ausschöpfen und das tun, was nach seiner Ansicht die größtmöglichen Rettungschancen bietet. Dies gilt auch dann, wenn seine unzureichenden Maßnahmen den Erfolg letztlich abgewendet haben.

b) Die Rücktrittsbemühungen des Täters müssen den Erfolgseintritt verhindert haben.

aa) **Da der Täter das Risiko des ihm zurechenbaren Erfolgseintritts trägt, müssen seine Rücktrittsbemühungen erfolgreich sein.** Er wird selbst dann wegen Vollendung bestraft, wenn er alles Menschenmögliche unternommen hat, um das Opfer zu retten, der Erfolg aber dennoch eintritt und sei es auch nur infolge außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt (Jescheck/Weigend § 51 III 3; SK-Rudolphi § 24 Rz. 16; LK-Vogler § 24 Rz. 15; a.A. Herzberg ZStW 85, 867, 883; Jakobs 26/13: keine Vollendung, weil der Täter zur Zeit des Erfolgseintritts keinen Vollendungsvorsatz hat).

Beispiel: Der Täter wird wegen vollendeter Tat bestraft, wenn er das Opfer in die Klinik bringen will, jedoch in einen Stau gerät und das Opfer verblutet.

AL-Klausurtyp: In einem derartigen Fall würden Sie in der Klausur mit der vollendeten Tat beginnen und im Rahmen der objektiven Zurechnung des Erfolgseintritts feststellen, dass trotz dieser Abweichung im Kausalverlauf der Erfolg dem Täter noch zuzurechnen ist.

bb) **Auf der anderen Seite muss der Täter nicht die alleinige Ursache der Erfolgsabwendung setzen;** es reicht, wenn er einen Kausalprozess in Gang setzt, z.B. einen Krankenwagen ruft. Es müssen jedoch auch nach dieser Ansicht Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, die hinreichend geeignet erscheinen, um den Erfolgseintritt nicht dem Zufall zu überlassen (BGH NStZ 2008, 509; NJW 2002, 3719, 3720; kritisch Jakobs JZ 2003, 743).

Bei mangelnder Kausalität allerdings (Krankenwagen wurde bereits durch Passanten alarmiert) scheidet § 24 I 1, 2. Alt. aus; es verbleibt aber § 24 I 2.

c) **Der Rücktritt muss freiwillig erfolgt sein** (vgl. oben IV.)

3) Der Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch: § 24 I 2

a) **Der Erfolg ist nicht (oder nicht in zurechenbarer Weise) eingetreten.**

aa) Der Erfolg ist nicht eingetreten, weil die Tat objektiv fehlgeschlagen ist, ohne dass der Täter den Fehlschlag erkannt hätte (sonst ist Rücktritt ausgeschlossen).

bb) Der Erfolg konnte von vornherein nicht eintreten, weil der Versuch untauglich war, ohne dass der Täter die Untauglichkeit erkannt hätte (Hat er nachträglich die Untauglichkeit festgestellt, ist Rücktritt ebenfalls ausgeschlossen).

cc) Dritte sind dem Täter zuvorgekommen und haben den rettenden Kausalverlauf in Gang gesetzt.

b) Für das Ausbleiben des Erfolges war das Täterverhalten nicht kausal.

c) Der Täter hat sich ernsthaft und freiwillig bemüht, den Erfolg zu verhindern. An der Freiwilligkeit fehlt es, wenn er den Fehlschlag / die Untauglichkeit seines Versuchs erkannt hat. Ernsthaft ist sein Bemühen dann, wenn er alles tut, was nach seiner Überzeugung zur Erfolgsabwehr erforderlich ist, wobei völlig abwegige Rettungsversuche außer Betracht bleiben (z.B. heiße Milch bei Vergiftung).

Stehen dem Täter zwei unterschiedliche Mittel zur Verfügung, von denen das eine den Erfolg wesentlich sicherer würde abdecken können, so muss sich der Täter für dieses Mittel entschieden haben (BGH St 31, 49). Scheitert eine Bemühung, so muss der Täter neue Schritte zur Erfolgsabwehr vornehmen (BGH MDR 1978, 279).

Schaltet der Täter Dritte in seine Rettungsbemühungen ein, so muss er sich vergewissern, dass die Dritten das Notwendige tun (BGH StV 1997, 244).

V. Die denkbaren Irrtumskollisionen im Rücktrittsrecht

Da es sowohl bei der Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch wie auch beim fehlgeschlagenen Versuch stets auf die Tätersvorstellung ankommt, sind mannigfaltige Irrtumskonstellationen denkbar; hinzu kommt, dass auch der untaugliche Versuch stets auf einem Irrtum beruht. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die einzelnen Irrtümer auf die Möglichkeit des Täters auswirken, strafbefreiend zurücktreten zu können.

1) Der Rücktritt vom untauglichen Versuch

Der Täter hat bei Begehung der Tat verkannt, dass infolge der fehlenden Täterqualität, des untauglichen Objekts oder des untauglichen Mittels der angestrebte Taterfolg niemals würde eintreten können.

a) Hat der Täter nach seiner Ausführungshandlung die Untauglichkeit erkannt, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

b) Glaubt er auch nach seiner Ausführungshandlung, der Erfolg könne noch eintreten, so ist ein strafbefreiender Rücktritt möglich:

aa) **§ 24 I 1, 1. Alt.:** Irrt sich z.B. der Täter über die Untauglichkeit des Mittels (z.B.: T will das Opfer mit Puderzucker vergiften), glaubt aber, nach der Ausführungshandlung noch weiter handeln zu müssen (weil die Dosis in der ersten Tasse nach seiner Sicht nicht ausreichen würde), so kann er durch freiwillige Aufgabe weiterer Tatausführung strafbefreiend zurücktreten.

bb) **§ 24 I 2:** Glaubt der Täter nach der Ausführungshandlung, alles zur Erfolgsherbeiführung Nötige getan zu haben, so kann er dadurch zurücktreten, dass er sich ernsthaft und freiwillig bemüht, den vermeintlich drohenden Erfolg abzuwenden.

Beispiel: Der Täter ruft einen Krankenwagen, nachdem das Opfer eine vermeintlich ausreichende Menge „Gift“ zu sich genommen hat.

2) Der fehlgeschlagene Versuch

- a) Ist der Versuch objektiv fehlgeschlagen und hat der Täter das Scheitern der Tat erkannt, so ist der Rücktritt ausgeschlossen (siehe oben).
- b) Ist der Versuch objektiv fehlgeschlagen, ohne dass der Täter das Scheitern erkannt hat, so ist ein Rücktritt möglich, da es auf die Sichtweise des Täters ankommt.

aa) § 24 I 1, 1. Alt.

Beispiel: T will O erschießen. Die Ehefrau des T hatte allerdings die Waffe entladen, dabei aber die Kugel im Lauf vergessen. Nachdem T den O mit dem ersten (und objektiv einzigen) Schuss verfehlt hat, verzichtet er freiwillig auf die Abgabe eines zweiten (objektiv nicht möglichen) Schusses: T ist durch die freiwillige Aufgabe weiterer Tatausführung zurückgetreten.

bb) § 24 I 2

Beispiel: T hat O einen Streifschuss an der Hüfte versetzt, der aber nicht lebensgefährlich ist. T glaubt, O werde in Kürze sterben und alarmiert einen Krankenwagen, um das Leben des O zu retten. Er ist vom versuchten Totschlag zurückgetreten durch ernsthaftes und freiwilliges Bemühen um die Erfolgsabwendung; aber: Es handelt sich um einen qualifizierten Versuch, bei dem der Rücktritt nur den versuchten Totschlag erfasst. Der Täter bleibt wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 strafbar.

- c) Der Versuch war objektiv erfolgstauglich, aber der Täter hielt ihn subjektiv für fehlgeschlagen.

Beispiel: T schießt auf O, der sich schwer verletzt mit letzter Kraft in Sicherheit bringt. T glaubte, O sei unverletzt entkommen. T kann nicht zurücktreten, da es an jedem verdienstlichen Verhalten fehlt.

3) Irrtümer beim unbeendeten / beendeten Versuch

- a) Glaubte der Täter irrig, der angestrebte Erfolg werde auch ohne weiteres Zutun eintreten, so handelt es sich um einen beendeten Versuch, von dem er nur durch ernsthaftes und freiwilliges Bemühen über § 24 I 2 zurücktreten kann.

Beispiel: T schießt auf O, der sich unverletzt in Deckung geworfen hat. Wenn T von einer lebensgefährlichen Verletzung ausgeht, muss er nach § 24 I 2 einen Krankenwagen alarmieren, um zurücktreten zu können. § 24 I 1, 2. Alt. scheidet aus, da T keinen kausalen Beitrag leisten kann, wenn der Erfolgseintritt objektiv nicht droht.

- b) Droht der Erfolgseintritt entgegen der Vorstellung des Täters, so kann dieser dennoch durch freiwillige Aufgabe weiterer Tatausführung vom (allerdings qualifizierten) Versuch gemäß § 24 I 1, 1. Alt. zurücktreten.

Beispiel: O ist durch den ersten Schuss schwer verletzt. T glaubt, er habe sich unverletzt in Deckung geworfen.

Glaubt T allerdings, dem O jetzt nicht mehr treffen zu können, so ist der Versuch fehlgeschlagen. T trägt das Risiko des ihm zurechenbaren Erfolgseintritts.

VI. Sonderfragen des Rücktritts

1) Der Rücktritt bei mittelbarer Täterschaft

Fall: Wilhelm bittet das Zimmermädchen Z eines Hotels, ihm aus einem fremden Zimmer eine Armbanduhr in die Lobby zu bringen, die er vermeintlich auf seinem Zimmer vergessen hat. Z hält Wilhelm für den Bewohner des Zimmers und daher für den Eigentümer der Uhr und macht sich umgehend auf den Weg. Wilhelm läuft ihr nach und erklärt, es habe sich erledigt; er werde die Uhr später selbst holen.

Ein Rücktritt bei mittelbarer Täterschaft kann dadurch erfolgen, dass der Hintermann das gutgläubige Werkzeug zurückruft oder in sonstiger Weise, z.B. durch Warnung des Opfers, die Vollendung der Tat verhindert. Der Rücktritt setzt aber stets – insbesondere bei einem dolos handelnden Werkzeug – voraus, dass das Werkzeug in bewusster Willensvertretung des mittelbaren Täters gehandelt hat (BGH StV 1999, 203).

2) Der Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes

Zwar kann wie auch beim Begehungsdelikt zwischen unbeendetem und beendetem Versuch unterschieden werden, doch ist für einen strafbefreienden Rücktritt stets ein positives Tun als bewusste Umkehrleistung erforderlich. Wie auch im Rahmen der Begehungsdelikte trägt der Unterlassungstäter das Risiko des zurechenbaren Erfolgseintritts.

- a) Der Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes ist **unbeendet**, wenn der Täter glaubt, der Erfolg könne noch durch die ursprünglich gebotene, bisher pflichtwidrig unterlassene Rettungshandlung abgewendet werden. Der Rücktritt erfolgt durch **Vornahme der ursprünglich geforderten Handlung**.

Beispiel: Der Vater, der sein Kind zunächst im Meer hatte ertrinken lassen wollen, zieht es noch rechtzeitig aus dem Wasser.

- b) Der Versuch ist **beendet**, wenn der Täter glaubt, die ursprünglich geforderte Rettungshandlung könne nunmehr den Erfolg nicht mehr (allein) abwenden, sondern es seien nun zusätzliche anderweitige Rettungsmaßnahmen erforderlich (Schönke/Schröder/Eser § 24 Rz. 27 ff.).

Beispiel: Der Vater glaubt, das bereits bewusstlos gewordene Kind durch Mund-zu-Mund-Beatmung retten zu müssen.

- c) Rudolphi (SK Rz. 56 vor § 13) will nicht zwischen unbeendetem und beendetem Versuch differenzieren, da der Täter ohnehin das Risiko des Erfolgseintritts trägt. Der Unterlassungstäter tritt dadurch zurück, dass er, egal auf welche Weise, den drohenden Erfolgseintritt abwendet.

(Zur Darstellungsweise und zum Aufbau in der Klausur vergleichen Sie bitte die Kursmitschrift zu § 13.)

3) Der Rücktritt vom Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts

- a) **Der Täter hatte die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen, aber die schwere Folge ist ausgeblieben**

Fall: T will das Opfer O mit einem Baseballschläger verprügeln und nimmt dabei auch den Verlust der Sehfähigkeit auf Seiten des O billigend in Kauf.

Der Täter kann vor Eintritt der schweren Folge in 3-facher Form vom Versuch der Erfolgsqualifikation zurücktreten:

- aa) **§ 24 I 1, 1.Alt.:** Aufgabe weiterer Tatausführung, wenn er entweder noch gar nicht zuge schlagen hat oder zumindest noch nicht in einer Art und Weise, dass der Verlust der Sehfähigkeit droht (= **Teilrücktritt**).
- bb) **§ 24 I 1, 2.Alt.:** Aktive Verhinderung der schweren Folge, wenn deren Eintritt droht und er dies dadurch verhindert, dass er das Opfer in eine Augenklinik schafft.
- cc) **§ 24 I 2:** Ernsthaftes und freiwilliges Bemühen, die schwere Folge zu verhindern, wenn deren Eintritt objektiv gar nicht drohte oder Dritte bereits einen Krankenwagen alarmiert hatten, der O in eine Augenklinik brachte.

- b) **Die schwere Folge ist bereits durch den Versuch des Grundtatbestandes eingetreten, ohne dass die schwere Folge vom Vorsatz umfasst war (=erfolgsqualifizierter Versuch des Grundtatbestandes)**

Fall: Im Rahmen des § 251 ist der Tod bereits durch die Gewaltanwendung eingetreten, ohne dass der Täter bereits etwas weggenommen hatte.

Hier ist nach h.M. (BGHNStZ 2003, 34; Schönke/Schröder/Sternberg/Lieben § 18 Rz. 18 mwN; a.A. Jäger JuS 1998, 161, Wolter JuS 1981, 168, 178) ein Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch des § 251 denkbar, dadurch, dass der Täter es freiwillig unterlässt, die Beute wegzunehmen. Eine

Bestrafung aus den §§ 251, 22 entfällt, der Täter wird allerdings über § 227 bestraft. Da der Täter nach dem Wortlaut des § 24 noch vom Grundtatbestand (§ 249) zurücktreten kann und der Grundtatbestand die Voraussetzung der Erfolgsqualifikation ist, ist dieser Rücktritt trotz Eintrittes der schweren Folge noch möglich.

§ 41 Der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten: § 24 II

Vorbemerkung

Da es sich beim Rücktritt um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund handelt, gilt unter den Tatbeteiligten § 28 II: Der Rücktritt wirkt strafbefreiend nur für denjenigen, in dessen Person die Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen, so dass diese für jeden Beteiligten einzeln zu prüfen sind (BGH NSTZ 2007, 91).

Dabei regelt § 24 II den Rücktritt unter Tatbeteiligten, die durch ihr Verhalten in zurechenbarer Weise den Versuch einer Straftat bewirkt haben. Dadurch scheidet eine Reihe von Fällen von vornherein aus dem Anwendungsbereich des § 24 II aus:

1) Der Versuch der Beteiligung

Hat das Verhalten nicht einmal den Versuch der Haupttat verursacht, so scheidet § 24 II aus. Für § 30 I gilt die spezielle Rücktrittsnorm des § 31.

Beispiel: Anstiftung: Der Haupttäter war bereits konkret entschlossen = omnimodo facturus; eine vollendete Anstiftung scheidet daher aus.

2) Der Rücktritt im Vorbereitungsstadium

a) **Hat der Beteiligte seinen ursprünglich geleisteten Beitrag bereits im Vorfeld der Tat neutralisiert, so hat er mit diesem ehemaligen Beitrag das Versuchsstadium erst gar nicht erreicht;** § 24 II scheidet daher aus.

Beispiel: Der Gehilfe hatte dem Täter eine Pistole besorgt, sich die Waffe aber vor der Tat zurückgeben lassen. Der Täter hatte daraufhin das Opfer mit einem Messer erstochen.

b) Dem gleichzustellen ist der Fall, dass es aufgrund des Verhaltens des Beteiligten jetzt nur noch zu einem untauglichen Versuch kommen kann.

Beispiel: Der Gehilfe hatte die scharfe Munition gegen Platzpatronen ausgetauscht.

3) Die Haupttat gerät nicht ins Versuchsstadium

a) Handelt es sich bei den Beteiligten um **Mittäter**, so haben diese sich gemäß § 30 II für den Fall strafbar gemacht, dass es sich bei der geplanten Haupttat um ein Verbrechen handelte. Sie sind aber nach § 31 zurückgetreten.

b) **Handelt es sich um Teilnehmer, scheidet deren Bestrafung bereits nach den Regeln der Akzessorietät aus:** Ohne den strafbaren Versuch einer Haupttat kann auch der „Teilnehmer“ nicht bestraft werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Anstifter versucht hatte, den Haupttäter zu einem Verbrechen zu bestimmen, das nicht ins Versuchsstadium gerät.

Beispiel: A stiftet B zu einem Mord an; B gibt die Tat auf dem Weg zum Tatort freiwillig auf.

4) Der Beteiligtenbeitrag war kausal für die Vollendung

Für § 24 II ist ebenfalls kein Raum, wenn die Haupttat in einer den Tatbeteiligten zurechenbare Weise vollendet wird und sein ursprünglicher Beitrag für die Vollendung noch kausal ist. Der Beteiligte trägt ebenso wie der Alleintäter das Risiko eines ihm zurechenbaren Erfolgseintritts.

Beispiel: Der Anstifter hatte vergeblich versucht, dem durch ihn bestimmten Haupttäter den Tatentschluss wieder auszureden.

Problem: Der Rücktritt des Anstifters

1. Hat der Anstifter es zunächst einmal geschafft, den von ihm geweckten Tatentschluss des Haupttäters zu beseitigen, so wird er selbst dann nicht bestraft, wenn der Haupttäter später aufgrund eines erneuten (!) eigenen Entschlusses die Tat begeht. Diese neue Tat kann dem Anstifter nicht mehr zugerechnet werden.
2. Geht jedoch der Haupttäter nur zum Schein auf den Umstimmungsversuch des Anstifters ein, ohne jemals den durch den Anstifter geweckten Entschluss fallengelassen zu haben (etwa damit der Anstifter nicht die Polizei anruft), so bleibt der Anstifter wegen vollendeter Anstiftung strafbar. Auch der Teilnehmer trägt also das Risiko, dass sein Beitrag für die Vollendung mit ursächlich wird (daher sollte er sicherheitshalber die Polizei informieren).

☞ Das Ergebnis ist jedoch meines Erachtens problematisch: Über die Strafbarkeit des Anstifters entscheidet allein die Aussage des Haupttäters in der Hauptverhandlung: Behauptet dieser, einen erneuten Entschluss gefasst zu haben, ist der Anstifter wirksam zurückgetreten, ansonsten hat er sich strafbar gemacht!

Zusammenfassung

§ 24 II findet nur Anwendung auf Beteiligte, die mit ihrem Beitrag das Versuchsstadium der Haupttat erreicht haben und durch Verhinderung des Erfolges Straffreiheit erlangen wollen.

I. § 24 II 1: Der Beteiligte hat durch einen kausalen Beitrag die Vollendung der Tat verhindert

Fall: Wilhelm stiftet Bullmann zu einem Bankraub an und versucht anschließend vergeblich, ihm diesen Entschluss wieder auszureden. Um Straffreiheit zu erlangen, informiert Wilhelm die Polizei, die den Bullmann im Versuchsstadium festnimmt. Ist Wilhelm von der Anstiftung zum im Versuchsstadium steckengebliebenen schweren Raub (§§ 249, 250 II, 22; 26) strafbefreiend zurückgetreten?

1) Die Tat ist nicht vollendet worden.

2) Für das Ausbleiben des Erfolges hat der Beteiligte einen wie auch immer gearteten kausalen Beitrag geleistet. Er hat z.B. seinen Tatbeitrag derart neutralisiert, dass die Vollendung unmöglich wurde.

Beispiele:

- 1) Der Mittäter eines geplanten Bombenattentates lässt sich die von ihm gebastelte Bombe nach Versuchsbeginn zurückgeben.
- 2) Der Anstifter stimmt den Haupttäter um.
- 3) Der Beteiligte warnt das Opfer oder ruft die Polizei.

Die Vollendungsverhinderung kann dabei auch in einem Unterlassen liegen, wenn von den weiteren Beiträgen des Beteiligten der Erfolgseintritt abhängen wird.

3) Der Beteiligte handelte freiwillig.

AL-Klausurtyp: Der Beteiligte kann durch Neutralisierung seines ursprünglichen Tatbeitrages auch dann nach § 24 II 1 Straffreiheit erlangen, wenn die Tat zwar weiterhin ausgeführt wird, aber das weitere Tatgeschehen hinsichtlich Objekt, Mittel oder Art der Tatbegehung so wesentlich von der ursprünglich geplanten Tat abweicht, dass die Tat dem Rücktrittswilligen nicht mehr zugeordnet werden kann (BGH StV 1999, 594; Grünwald, FS für Welzel, S. 713).

Auf der anderen Seite trägt der rücktrittswillige Beteiligte das Risiko, dass sich sein Beitrag nicht neutralisieren lässt und er daher für die Vollendung der Haupttat mitursächlich ist (BGH St 28, 346, 348).

II. § 24 II 2, 1. Alt.: Rücktritt durch ernsthaftes und freiwilliges Bemühen

Variante: Wilhelm wollte im o.g. Fall die Polizei informieren, die aber über einen Mittelsmann bereits über die Pläne des Bullmann unterrichtet war.

Es handelt sich um die Parallele zum Rücktritt des Alleintäters gemäß § 24 I 2:

- 1) Der Taterfolg ist nicht eingetreten.
- 2) Die Rücktrittsbemühungen des Beteiligten sind jedoch für das Ausbleiben des **Erfolges nicht kausal** gewesen.
- 3) Der Rücktrittswillige hat sich jedoch **ernsthaft und freiwillig bemüht, die Tatvollendung zu verhindern** (vgl. § 24 I 2).

III. § 24 II 2, 2. Alt.: Der Erfolg ist trotz der Verhinderungsbemühung, jedoch in nicht zurechenbarer Weise, eingetreten

Fall: Wilhelm und Bullmann haben einen Einbruchsdiebstahl geplant. Als sie in die Villa des O eingebrochen sind, stellen sie fest, dass sich nahezu sämtliche Wertgegenstände in einem Wandtresor befinden. Da ihnen die Sprengung anfangs wegen des damit verbundenen Lärms zu riskant erscheint, rufen sie aus der Villa den Panzerknacker Gluffke an, der in derartigen Fragen als Experte gilt. Gluffke eilt zum Tatort und beginnt, den Tresor aufzuschweißen, doch entsteht plötzlich Streit um die Verteilung der Beute. Da sich Gluffke mit dem ihm von Wilhelm und Bullmann zugedachten Anteil von 20% nicht einverstanden zeigt, packt er seine Geräte ein und verlässt die Villa, ruft zudem von unterwegs die Polizei an, um den Einbruch zu melden. Bis die Polizei am Tatort ist, haben Wilhelm und Bullmann jedoch den Tresor gesprengt und sind mit der Beute entkommen.

Gluffke hatte mit seinem Beitrag zunächst das Versuchsstadium erreicht und sich gemäß den §§ 242, 244 I Nr. 3, 22, 25 II strafbar gemacht, doch könnte er gemäß § 24 II 2, 2. Alt strafbefreiend zurückgetreten sein.

AL-Klausurtyp: § 24 II 2, 2. Alt. stellt insofern eine Besonderheit dar, als diese Norm den Rücktritt des Beteiligten vom Versuch gestattet, obwohl die Tat letztlich, wenn auch ohne sein Zutun, vollendet wurde. **Diese Rücktrittsalternative gibt es nur in Fällen, in denen der Beteiligte zwar mit seinem Beitrag das Versuchsstadium erreicht hat, sein Beitrag jedoch für die Vollendung nicht kausal geworden ist:**

- weil er ihn vor Vollendung der Tat neutralisiert hat (vgl. den Ausgangsfall);
- weil ihn die übrigen Tatbeteiligten nicht benutzt haben.

Beispiel: Der Killer K benutzt im letzten Moment nicht die ihm zur Verfügung gestellte Pistole, sondern ein Messer.

☞ **Beachten Sie zweierlei:**

- Ist der Beteiligtenbeitrag für die Vollendung ursächlich geworden, so scheidet ein Rücktritt aus.
- Hat der Beteiligte mit seinem Beitrag nicht einmal das Versuchsstadium der Tat erreicht, ist ein Rücktritt unnötig!

Daraus ergeben sich folgende **Voraussetzungen** des § 24 II 2, 2. Alt.:

1) **Der Taterfolg ist eingetreten.**

(Wilhelm und Bullmann haben den Einbruchsdiebstahl vollendet.)

2) Der Beitrag des Rücktrittswilligen ist für den Erfolgseintritt **nicht ursächlich** geworden.

(Die Schweißarbeiten des Gluffke haben die Sprengung des Tresors nicht erleichtert oder gar ermöglicht.)

3) **Der Rücktrittswillige hat sich ernsthaft und freiwillig bemüht, die Vollendung zu verhindern.** Er muss alles tun, um das aus seiner Sicht drohende Risiko des Erfolgseintritts abzuwehren. Dabei ist zwar wiederum bezüglich der Geeignetheit der Verhinderungsbemühungen auf die Sicht des Täters abzustellen, doch bleiben völlig untaugliche (z.B. abergläubische) Versuche außer Betracht.

Fehlt es an einem ernsthaften und freiwilligen Bemühen, so wird der Täter wegen Beteiligung an einer versuchten Tat bestraft (für die Vollendung war ja sein Beitrag nicht kausal!).

Exkurs: Die Rechtsfolgen des Rücktritts

1. Der Täter wird wegen Versuchs nicht bestraft und insofern freigesprochen. Die Verfahrenskosten werden der Staatskasse auferlegt.
2. Ist während des Versuchs des einen Tatbestands ein anderer Tatbestand bereits vollendet (z.B. versuchter Mord / vollendete Körperverletzung; versuchter Einbruchsdiebstahl / vollendeter Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung), so handelt es sich um einen **qualifizierten Versuch**. Es bleibt bei der Bestrafung der vollendeten Tat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Tatbestände bezüglich desselben Rechtsguts im Verhältnis von Verletzungs- und Gefährdungsdelikt standen; die im Versuch liegende Gefährdung soll dem Täter nach § 24 nicht mehr zur Last gelegt werden.

So erfasst der Rücktritt vom versuchten Mord auch die vollendete Begehung des § 224 I Nr. 5 (lebensgefährdende Behandlung); nicht aber die vollendete Verletzung des § 223.

3. § 24 II erfasst unter Mittätern auch die Anstiftung des anderen.
4. Verwirklicht der Täter freiwillig statt der versuchten Qualifikation nur den Grundtatbestand, so ist er vom Versuch der Qualifikation strafbefreiend zurückgetreten (=Teilrücktritt).